

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT**

Abgeordnete Sylvia Bruns, Susanne Victoria Schütz, Björn Försterling (FDP)

Pflegekammer Niedersachsen (Teil 5)?

Anfrage der Abgeordneten Sylvia Bruns, Susanne Victoria Schütz, Björn Försterling (FDP) an die Landesregierung, eingegangen am 22.02.2019

Im Zusammenhang mit der Entschädigungsordnung (EntschädigungsO) der Pflegekammer stellen sich einige Fragen. So ist beispielsweise in § 2 Abs. 3 EntschädigungsO die Bezeichnung der Sätze fehlerhaft. Die Bezeichnung des vierten Satzes wurde nicht vorgenommen und stattdessen der fünfte Satz als Satz 4 bezeichnet. Diese Nummerierung setzt sich bis zum sechsten Satz fort. Dies hat auch Auswirkung auf § 2 Abs. 1 Satz 3 und den dortigen Verweis auf § 3 Abs. 3. Gemeint war der fünfte Satz - genannt ist Satz 4 (vgl. <https://www.pflegekammer-nds.de/files/downloads/aufwands-entschadigungsordnung-pflegekammer-niedersachsen.pdf> letzter Abruf 20.02.2019).

1. Wann wird dieser Fehler berichtigt, gegebenenfalls wann wurde dieser Fehler berichtigt?
2. Ist die Ermächtigungsregelung des § 2 Abs. 1 Satz 2 an den Vorstand, die Normanwendung „in begründeten Fällen“ durch Beschluss außer Kraft zu setzen und durch eigene Regelungen zu ersetzen, rechtskonform und, wenn ja, mit welcher Begründung?
3. § 2 Abs. 4 Satz 2 regelt eine absolute Obergrenze der Aufwandsentschädigung von 50 Euro/Stunde. Diese Obergrenze lässt sich aber in den Fällen des § 8 nicht ermitteln, weil der Normgeber keinen den jeweiligen Entschädigungspauschalen des § 8 Satz 1 zugrunde liegenden arbeitstäglichen Zeitaufwand bestimmt hat. Ist eine solche Regelung rechtskonform?
4. Ist bei einem durchschnittlichen tariflichen Stundenlohn von ca. 17 Euro brutto im Pflegebereich (ca. 2 600 Euro brutto/Monat) eine Zahlung von 50 Euro/Tätigkeitsstunde (§ 2 Abs. 4 Satz 2) noch eine „Aufwandsentschädigung“ für ehrenamtliche Tätigkeit?
5. Wieso gibt es bei den Arbeitnehmern in der Kammerversammlung keine § 69 Abs. 4 Satz 3, § 73 HWO vergleichbare Lösung (Freistellungsanspruch der Arbeitnehmer für Kammertermine unter Fortzahlung der Vergütung; Lohnersatzanspruch der Arbeitgeber gegen die Kammer)?